

etwas wie eine Flucht auf die politische Ebene. Die politische Bewertung und Interpretation erscheint vielen Verfassern nicht nur als Ausweg, sondern als die geistige Plattform für wirkliche Toleranz und Sachlichkeit. Dabei wird dann allerdings der religiös-theologische Grundcharakter der Vorgänge und Zusammenhänge völlig denaturiert. Soweit die reformationsgeschichtlichen Abschnitte eine Gesamtdeutung des geschichtlichen Vorgangs vermitteln, überwiegt bei allen Verfassern die Wertung und Deutung der Reformation als Aufbau des religiösen Individualismus. . . . Die Darstellung der inneren Entwicklung Luthers und seiner Theologie ist in manchen Lehrbüchern erschreckend unzureichend. . . . Völlig zu kurz kommen die nichtlutherischen Reformatoren wie überhaupt die ganze außerdeutsche Reformationsgeschichte. Schon Calvin wird in keinem der Lehrbücher wirklich zutreffend gekennzeichnet, auch werden vielfach nicht seine wirklichen theologischen Lehren wiedergegeben. Statt dessen werden die Max Weberschen Thesen über den Zusammenhang von Calvinismus und Kapitalismus in die Wiedergabe der Calvinischen Theologie projiziert und so Calvin wie auch Max Weber verfälscht.“ Bauer kommt zu dem Ergebnis, daß mit derartig vereinseitigenden Darstellungen der Charakter der Epoche nicht getroffen werden kann.

#### *Die Schwierigkeiten für die jüngste Geschichte*

Der Behandlung der Neuen Geschichte, mit der sich Hans Herzfeld befaßt, stehen alle die in diesem Beitrag genannten Schwierigkeiten in erhöhtem Maße entgegen. Eine auch nur annähernd einheitliche Lösung ist daher nicht möglich. Es wurden sogar mehrfach Stimmen laut, die sich dahin aussprachen, die jüngste Geschichte im Geschichtsunterricht der Schulen nicht zu behandeln. Nach methodischer Anlage und Behandlung von Fragen kann man zwei Arten von Büchern unterscheiden: die einen experimentieren, die anderen halten an der erprobten konservativen Linie, auch in der Beurteilung der Fakten, fest. Im einzelnen gibt es eine Reihe von Verzeichnungen, die jedoch nicht für alle Bücher gelten, so die Geschichte der Reichsgründung im 19. Jahrhundert, die Bewertung der Französischen Revolution, deren positive Bedeutung trotz neuerer Forschungsergebnisse nicht immer erkannt und die daher als eine Zeit des Schreckens (nach Taine) geschildert wird. Zuweilen führt der Versuch, aktuell und anschaulich zu schreiben, in reinen Journalismus, der den Wiener Kongreß immer noch tanzen läßt und Bismarcks Unterredungen frei nach „Gedanken und Erinnerungen“ ausbaut.

#### *Noch immer kein neues Geschichtsbild*

In einem weiteren Kapitel behandelt Bauer die Frage der außereuropäischen Geschichte, die mit Ausnahme der Geschichte der USA in keinem Lehrbuch Aufnahme gefunden hat. Diese Tatsache beruht nicht allein darauf, daß die notwendige Erweiterung der Stoffgebiete den Rahmen des Schulunterrichts sprengen würde, sondern daß Weltgeschichte tatsächlich die Geschichte Europas und die der Ausweitung der europäischen Welt auf andere Gebiete dieser Erde ist. Schon die Konzeption der Weltgeschichte als eines Ganzen ist eine spezifische Leistung des abendländischen Geistes. Die Erkenntnis der Ausweitung und des Vorrangs Europas bedarf freilich eines universalistischen Horizontes, der dem Schüler heute noch nicht unmittelbar eröffnet werden kann, über den aber die Lehrer

verfügen müßten. Eine Universalgeschichte könnte vom Humanum her möglich sein. Das setzte freilich einen Maßstab woraus, wie er während der letzten Jahrhunderte im Humanismus vorhanden war. Da dieser sich in voller Auflösung befindet, ist mit seiner Hilfe keine neue Geschichtskonzeption mehr möglich. So scheint es nicht ausgeschlossen, daß ein Geschichtsbild auf der Grundlage der Kulturosoziologie entsteht, die den Gefahren des Relativismus ausgesetzt ist.

## **Die kirchliche Stellungnahme zur Familienrechtsreform in der Bundesrepublik**

Im Rahmen einer Zusammenkunft katholischer Publizisten in Bad Honnef am 12. Januar sprach P. H. *Hirschmann* S. J., Mitglied der vom katholischen Episkopat vor zwei Jahren eingesetzten Kommission für die Fragen der Familienrechtsreform, über die Gesichtspunkte, die die Haltung der Kirche in diesen Fragen bestimmen. Er wies darauf hin, daß die Fragen zunächst Gegenstand eines Schreibens des Kardinals von Köln an den Justizminister vom 12. 1. 1952 gewesen seien, an den sich ein Briefwechsel mit diesem, Staatssekretär Strauß und dem Kanzler anschloß; daß die von den Bischöfen geltend gemachten Gesichtspunkte zu dem Thema des Gesprächs zwischen dem Kanzler und deutschen Erzbischöfen im gleichen Monat gehörten; daß der kirchliche Standpunkt in einem Briefwechsel mit dem Ministerium im April 1952 weitergeführt wurde, wobei kirchlicherseits darauf hingewiesen wurde, daß die Ausweitung der Gesetzesvorlage auf die Fragen des Eheschließungs- und Scheidungsrechtes in der vorgesehenen Form die Notwendigkeit von Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl auf Grund von Art. 26 des Reichskonkordates begründe; daß sich die Fuldaer Bischofskonferenz im August des letzten Jahres erneut mit dem Fragekreis beschäftigte und in Kürze eine umfassendere Stellungnahme des Episkopates in einem Schreiben an den Bundestag und einem Hirtenbrief an die Gläubigen zu erwarten sei.

#### *Die Zuständigkeit der Kirche*

Die Zuständigkeit der Kirche ergibt sich — nach diesen Ausführungen — daraus, daß in der Familienrechtsreform Fragen zur Diskussion stehen, die mit der von Gott geoffenbarten Lehre über die Ordnung des Zusammenlebens von Mann und Frau und mit der Soziallehre der Kirche über Ehe und Familie, wie sie niedergelegt ist in den Rundschreiben Leos XIII. „*Arcanum divinae sapientiae*“ (10. 2. 1880), „*Rerum novarum*“ (15. 5. 1891), Pius' XI. „*Divini illius magistri*“ (31. 12. 1929), „*Quadragesimo anno*“ (15. 5. 1931), vor allem „*Casti connubii*“ vom 31. 12. 1930 und in der Ansprache Pius' XII. vom 10. 9. 1941 über Unterordnung und Überordnung von Mann und Frau, in unlösbarem Zusammenhang stehen. Die Stellungnahme der Kirche ist um so notwendiger, als im Schrifttum, in dem die Familienrechtsreform diskutiert wird, auch im katholischen Schrifttum, über diese Offenbarungslehre und verbindlich vorgetragene Soziallehren der Kirche gelegentlich irriige Auffassungen vertreten werden. — Auch das Hirtenamt der Kirche begründet eine Zuständigkeit; denn es geht um die Ordnung von Lebens-

bereichen, von deren gesetzlicher Regelung Entscheidendes abhängen kann für die Wahrung der sittlichen Ordnung und die Möglichkeiten christlichen Lebens. Der sakramentale Charakter der Ehen der Getauften und der enge Zusammenhang zwischen Ehe und Familie machen eine enge Zusammenarbeit von Kirche und Staat in der Ordnung dieser Bereiche nötig. Die Kirche verwirft den Standpunkt der Trennung von Kirche und Staat in der Ordnung dieser Bereiche um des Menschen willen, der hier am wenigsten in ein bürgerliches und kirchliches Wesen auseinandergerissen werden darf.

#### *Die Zuständigkeit des Staates*

Das Recht des Menschen auf Ehe- und Familienleben und die wesentliche Rechtsordnung von Ehe- und Familienleben sind seinshaft früher als der Staat. Darum sind die Möglichkeiten des Staates zur gesetzlichen Regelung in diesem Bereich begrenzt. Ein Teil dieser Rechtsverhältnisse ist im Wesen des Menschen, im Wesen von Mann und Frau, im Wesen von Ehe und Familie begründet. Es kann also höchstens Sinn eines staatlichen Gesetzes sein, solche Rechtsordnungen festzustellen. Das kann nötig werden, wenn ihre Anerkennung in der Öffentlichkeit, zumal auch durch staatliche Stellen, gefährdet erscheint.

Der Staat hat nach katholischer Auffassung kein Recht, für die Ehen von Getauften trennende Eehindernisse oder eine bestimmte Eheschließungsform vorzuschreiben, da sie Sakramente sind und darum der Rechtsprechung der Kirche unterstehen. Hinsichtlich der Ehen der Nichtgetauften kommt ihm diese Ordnungsbefugnis zu, aber nur in dem Maß, als solche Regelungen um des Gemeinwohls willen notwendig sind, darum in ständiger Anerkennung der natürlichen Rechte der betroffenen Menschen.

Die Rechtsfolgen der Ehe, die sich in vielfältiger Weise in das äußere menschliche Gemeinschaftsleben auswirken, kann der Staat im Rahmen der Erfordernisse des Gemeinwohls regeln, soweit es sich nicht um persönliche Rechtsfolgen handelt, die mit Notwendigkeit unmittelbar aus dem Wesen der Ehe selbst folgen. Die Einheit des Ehe- und Familienrechtes, die ein Bedürfnis des Staates ist, kann dazu führen, daß es in einem weltanschaulich gemischten Staat schwer ist, den Rechtsanschauungen der Kirche Rechnung zu tragen. Gerade dann ist es im Interesse der Menschen, die in Ehe und Familie leben, wünschenswert, daß Kirche und Staat in der Ordnung derselben zusammenarbeiten.

#### *Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf als Ganzem*

Die Kirche verkennt nicht die Notwendigkeit der Reform des Ehe- und Familienrechtes. Sie selbst hat sie oft genug gefordert. Was zunächst die Gleichberechtigung von Mann und Frau angeht, so erkennt sie die Reformbedürftigkeit vieler Bestimmungen des geltenden Rechtes an. Die soziale Wirklichkeit der Ehe und Familie hat sich gegenüber jener Zeit, aus der die heute geltende Ordnung stammt, weitgehend verändert, so daß ein Teil der Bestimmungen seine Voraussetzungen und seinen Sinn verloren hat. Ein Teil war bereits bei seinem Entstehen nur in unzulänglicher Weise der Wirklichkeit entsprechend und hat sich nicht bewährt. Beides gilt zumal in dem Bereich der staatlicher Ordnungsgewalt besonders zugewiesenen vermögensrechtlichen Verhältnisse. Ein Teil der Bestimmungen entspricht einem individualistischen oder liberalistischen Be-

griff von Ehe und Familie und hat sich in diesem Mißverständnis oft genug schädlich ausgewirkt.

Wegen des inneren Zusammenhangs aller eherechtlichen Bestimmungen mit der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe lehnt es die Kirche nicht ab, daß im Gesetzentwurf die Frage der Neuordnung des Ehegesetzes mit der Durchführung der Gleichberechtigung verbunden wird. Fragen wie die der innerehelichen oder innerfamiliären Entscheidungsgewalt oder der Unterhaltungspflicht oder des Ehegüterrechtes haben eine sehr verschiedene Bedeutung, je nach der Regelung der Frage nach der Scheidbarkeit der Ehe. Nur muß die Kirche verlangen, daß jeder Schritt der Neuordnung entsprechend seinem Gewicht sorgfältig geprüft wird. Es erscheint ausgeschlossen, daß dies angesichts des vorliegenden Entwurfs in der Zeit bis zum 31. März geschehen kann. Es wäre wünschenswert, wenn der im Grundsatz aufgestellte Termin verlängert würde. Diese Regelung erscheint begrüßenswerter als die Aufsplitterung der Rechtseinheit, die zu erwarten ist, wenn nach dem 31. 3. 1953 die Gerichte feststellen müssen, was angesichts des Art. 3/II als Recht zu gelten hat. Die Gegensätze der Meinungen lassen hier Schlimmes befürchten.

#### *Die Eindestung des Ehegesetzes*

Die materiellen Bestimmungen des heute geltenden Ehegesetzes, das — formell Kontrollratsrecht — inhaltlich im wesentlichen mit dem nationalsozialistischen Ehegesetz von 1938 übereinstimmt, enthalten — auch nach der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkung des Zerrüttungsgrundsatzes — noch so viel erhebliche Verschlechterungen gegenüber dem Recht des BGB, das schon an sich verbesserungsbedürftig erscheint, daß es unmöglich ist, diese im neuen deutschen Eherecht zu verankern. Wenn in der Vorbemerkung zum Entwurf gesagt wird, daß eine Überprüfung angestellt wurde, ob diese Bestimmungen „eine normale und gesunde Fortentwicklung des Rechts darstellen“, so ist das Ergebnis dieser Prüfung vom kirchlichen Standpunkt aus höchst bedauerlich. Wenn gelegentlich geltend gemacht wird, es handle sich hier um eine bloß formale Angelegenheit, da ja die Kirche die entsprechende Praxis heute durchaus hinnehme, so verkennt diese Auffassung die rechtliche und sittliche Tragweite eines Ja christlicher Abgeordneter zur Übernahme dieses teilweise sehr unerwünschten „Rechtes“ in das ordnungsgemäß von der Volksvertretung geschaffene deutsche Gesetzesrecht. Um des christlichen Gewissens willen müssen hier entscheidende Änderungen verlangt werden.

#### *Die Reform des Ehescheidungsrechtes*

Die Kirche muß jede Scheidung einer rechtmäßig geschlossenen Ehe durch eine staatliche Obrigkeit als glaubens- und naturrechtswidrig verwerfen. Sie wünschte, daß die grundsätzliche Unscheidbarkeit der Ehe gesetzlich ausgesprochen wird. Sie hat Verständnis dafür, wenn der Staat von diesem Grundsatz Ausnahmen machen zu müssen glaubt. Dann sollten sie aber nicht in einer Weise gemacht werden, daß der Eindruck entsteht — der nach § 1564 Satz 1 des Entwurfs entstehen kann —, der Gesetzgeber vertrete den Standpunkt, die Ehe sei grundsätzlich scheidbar. Auch in vielen Einzelregelungen — z. B. des Ehegüterrechtes — scheint es fast, als betrachte der Gesetzgeber die Scheidungsmöglichkeit als eine Selbstverständlichkeit, gegen die nichts mehr zu machen sei. Das heißt

vor der Logik falscher Tatsachen, wie sie der Umfang unsers Scheidungswesens sehr zum Schaden unseres Volkes geschaffen hat, kapitulieren. Das aber ist gegen die Aufgabe, die dem Gesetzgeber zum Schutz der Ehe und Familie auferlegt ist; es ist auch gegen den Geist des Art. 6 des Grundgesetzes. Die Rücksicht auf das unverschuldet irrende Meinen und Gewissen solcher, die die Ehe grundsätzlich für scheidbar halten, hat eine innere Grenze in der Gefährdung des Gemeinwohls, die durch dieses Irren geschaffen wird.

Die Kirche begrüßt es, daß wenigstens in der vorgeschlagenen Abänderung des § 48 des Ehegesetzes, nach der in Zukunft die zerrüttete Ehe nicht mehr gegen den Willen des unschuldigen Teils geschieden werden kann, ein Schritt in der richtigen Richtung getan ist. Sie findet die Stellungnahme des Bundesrates unbegreiflich, die das bisher geltende „Recht“ als „bewährt“ ansieht. Es gehört sehr viel Lebensfremdheit dazu, das zu behaupten. Um so mehr bedauert sie, daß der im nazistischen Ehegesetz geschaffene Scheidungsgrund schwerer Erkrankung (§ 1569, 1570 des Entwurfs) — die staatlich anerkannte Verletzung der ehelichen Treu- und Beistandspflicht — aufrechterhalten bleiben soll; daß die von dem nationalsozialistischen Gesetzgeber geschaffene Erlaubnis an den Ehebrecher, nach Scheidung seiner Ehe die Ehebrecherin zu heiraten, nicht wieder im Sinne des BGB gestrichen werden soll; daß die — wenn auch vielleicht modifizierte — „Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft“, die der nationalsozialistische Gesetzgeber mit der Folge schwerer Belastung vieler Gewissen abgeschafft hatte, nicht wiederhergestellt werden soll; daß kaum ernsthafte Versuche gemacht sind — weder direkt noch indirekt —, das Ehescheidungsunwesen im Sinn des Art. 6 des Grundgesetzes zu bekämpfen.

Es bedeutet auch eine Verschlechterung des jetzt geltenden Rechtes und keine Beseitigung von unzumutbaren Härten, daß in Zukunft nach Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung, wenn sich herausstellt, daß der für tot Erklärte noch lebt, nach Klage auf Aufhebung der zweiten Ehe der klagende Gatte das Recht erhalten soll, statt zum ersten Gatten zurückkehren zu müssen, einen dritten zu heiraten (§ 1349 des Entwurfs).

#### *Das Eheschließungsrecht*

Die Tatsache, daß der Episkopat in der Formulierung von § 1314 des Entwurfs: „eine Ehe kommt *nur* zustande, wenn sie vor einem Standesbeamten geschlossen wird“, und in der Beseitigung der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes, die es Ausländern unter Umständen gestattet, in Deutschland die religiöse Eheschließungsform zu wählen (vgl. Entwurf Teil III, Art. 2, Ziff. 27), eine Unterstreichung des Gedankens der obligatorischen Zivilehe sehen muß, zwingt zur Frage, ob eine solche heute angebracht ist. Es sind sehr wichtige Argumente gegen die obligatorische Zivilehe im Sinn einer Wahlfreiheit der Heiratenden zwischen der zivilen oder kirchlichen Eheschließungsform nach dem Beispiel angelsächsischer, skandinavischer und südlicher Länder vorgetragen worden. Darum wünscht der Episkopat — ganz im Sinne des kirchlichen Eherechtsdenkens — hier eine der Gewissensfreiheit der Staatsbürger und der Zurückhaltung des Staates in Eheangelegenheiten angemessenere freiheitliche Lösung. Sie brauchte dem Staat nichts von dem zu nehmen, was ihm hier Anliegen sein muß. Dieser Wunsch

kirchlicher Stellen, dem sich auch Nichtkatholiken neuerdings anschließen (vgl. J. W. Hedemann, Die Rechtsstellung der Frau, Berlin 1952, S. 29) erscheint um so begreiflicher, als die seinerzeit vom Zentrum schwer erkämpften Milderungen der obligatorischen Zivilehe dem nationalsozialistischen Ehegesetz zum Opfer gefallen sind.

#### *Die Rückführung des Eherechtes in das Bürgerliche Gesetzbuch*

Die im Entwurf vertretene Auffassung von der Opportunität der Wiederhereinnahme des Ehegesetzes in den Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann als eine bloße rechtstechnische Frage gelten. Trotzdem ist nach kirchlicher Auffassung zu bedenken, daß die Beheimatung der ehe- und familienrechtlichen Regelungen im Stoffbereich des sonstigen Privatrechts aus rechtssystematischen Gründen weniger vertretbar erscheint, als wenn man sie als Sozialrecht eigener Art auffaßt, wie es heute vielfach wieder mit Recht geschieht; es ist nicht zufällig, daß die Verweisung des Familienrechtes in diesen Zusammenhang zu einer Zeit erfolgte, die infolge ihres aufgeklärten Individualismus für die Eigenart des Ehe- und Familienrechtes weniger Sinn zeigte. Hier hatte der Nationalsozialismus einmal ein besseres Gespür. Hinzu kommt, daß gerade wegen des gemischten Charakters des Eherechtes — seiner Verbundenheit mit dem kirchlichen Eherecht — ein solche getrennte Behandlung ihre Vorteile haben muß.

#### *Der Gleichberechtigungssatz des Grundgesetzes*

Als das Bonner Grundgesetz den Gleichberechtigungssatz aussprach (Art. 3, Abs. II), erfolgte keine kirchliche Beanstandung. Das bedeutete nicht, daß die Frage damals nicht kirchlicherseits ernsthaft überlegt wurde. Die Drucksachen des Bundestages vom 2. Dezember 1949 enthalten einen Hinweis des damaligen Abgeordneten Dr. Lehr darauf. Kirchlicherseits wurde schließlich eine ähnliche Haltung angenommen wie gegenüber ähnlichen Formulierungen in Art. 119 der Weimarer Verfassung. (Vgl. J. Mausbach, Kulturfragen in der Deutschen Verfassung, München-Gladbach 1920, S. 38 ff.). Die Formulierung von Weimar, die Ehe und Familie auf der Gleichberechtigung der Geschlechter beruhen ließ, hat einen falschen — und darum stimmte das Zentrum damals gegen die Formulierung! — und einen richtigen Sinn. Das gleiche gilt von Art. 3, II des Grundgesetzes in seiner Anwendung auf Ehe- und Familienrecht. Es ist nicht nötig, den Gleichberechtigungssatz durch den Satz, der Ehe und Familie unter den Schutz des Staates stellt, „eingeschränkt“ sein zu lassen. Aber der Gleichberechtigungssatz läßt eine richtige und eine falsche Deutung zu. Die richtige Auffassung vertritt das Bundesverfassungsgericht, wenn es durch ihn verboten sein läßt, daß wesentlich Gleiches ungleich, nicht dagegen, daß wesentlich Ungleiches ungleich behandelt wird (Urteil vom 30. 10. 1951; Entscheidungssammlung Bd. 1, S. 14; ähnlich der Bayer. Verfassungsgerichtshof im Urteil vom 22. 3. 1948, Entscheidungssammlung Bd. 1, S. 29). Ob in einer bestimmten Frage des Ehe- und Familienrechtes bei Mann und Frau wesentlich Gleiches vorliegt oder nicht, kann dagegen aus dem Gleichberechtigungssatz schlechterdings nicht herausgelesen werden, sondern nur aus den Vorstellungen, die über Mann und Frau, über das Wesen von Ehe und Familie bestehen. (Hier liegt der fundamentale Irrtum von Hildegard Krüger, Gedan-

ken zur Familienrechtsreform, in „Hochland“ August 1952, und Walter Dirks, Soll er ihr Herr sein?, in „Frankfurter Hefte“ Nov. 1952, sowie von einer ganzen Reihe von Stellungnahmen, zumal von Frauenorganisationen.) Wenn die Lage von Mann und Frau in bestimmten Fragen des Zusammenlebens in Ehe und Familie infolge ihrer eigenen Wesensunterschiede und der darauf aufbauenden unterschiedlichen Wesensfunktionen zum Aufbau des Ehe- und Familienlebens eine wesensverschiedene ist, scheidet die Anwendbarkeit von Art. 3, II auf diesen Fragekreis von vornherein aus. Ja der Versuch der Anwendung würde dann zu einem Verstoß gegen den Art. 6 des Grundgesetzes. Ob durch diesen die Berechtigung solcher Auffassung gedeckt ist oder nicht, ist eine Frage der Interpretation von Art. 6. Das Gesagte macht bereits deutlich, daß die Kirche von einem richtigen Sinn des Gleichberechtigungssatzes überzeugt ist. Sie kämpft darum, daß seine Anwendung im Rahmen dieses Sinnes bleibt. Sie weiß aber, die Entscheidung fällt in dem Bereich der Diskussion über das Wesensgefüge von Ehe und Familie. Die Kirche steht mit dieser Auffassung nicht allein — namhafte Juristen sind derselben Meinung wie sie.

#### *Die innereheliche Autorität des Mannes*

Die Kirche hält daran fest, daß die Ehe als Rechtsgemeinschaft, zumal um ihrer unauflöslchen Einheit willen, zur Überwindung jener Willensverschiedenheiten, die sich unter den Gatten bilden können, einer Autorität bedarf. Es handelt sich bei dieser Autorität, deren Sinn in der Diskussion mit sehr vielen Mißverständnissen belastet ist, um eine praktische Autorität, die also die willensmäßige Entscheidung zwischen zwei sittlich gleich tragbaren Möglichkeiten der Gestaltung des Zusammenlebens fällt; — das gleiche Recht und die gleiche Pflicht beider zur ehelichen Lebensgemeinschaft läßt solche Möglichkeiten durchaus offen. Es handelt sich also nicht um eine intellektuelle Autorität zur Entscheidung von Wahrheitsfragen — hierin sind Mann und Frau grundsätzlich gleichberechtigt; es handelt sich auch nicht um die Frage, wer entscheiden soll, wenn beide in Wahrheitsfragen, also etwa auch in der Frage, ob überhaupt zwei sittlich gleich tragbare Möglichkeiten bestehen, verschiedener Überzeugung sind. Es handelt sich auch nicht um die Frage der sittlichen oder rechtlichen Zulässigkeit dieser oder jener Form der Ausübung dieser Autorität, die je nach den Umständen sehr verschieden sein kann. So kann ein Mann diese Autorität durchaus haben, auch wenn er tatsächlich seine Frau entscheiden läßt, was in vielen Fragen des ehelichen Lebens das einzig sittlich Geordnete ist. Es handelt sich auch nicht darum, daß durch diese Autorität der Frau für ihren Gehorsam die Verantwortung abgenommen werden solle. Als ob die Verantwortung des Leitenden hinsichtlich seiner Leitung nicht gleich groß wäre wie die Verantwortung des Gehorchenden hinsichtlich seines Gehorsams! Immer wieder ist man erschüttert über die ethisch irrigen Vorstellungen über den Sinn von Entscheidungsrecht und Gehorsamspflicht, denen man im Schrifttum — auch gelegentlich bei Katholiken — begegnet. Werden diese Vorstellungen im Sinn der katholischen Sittenlehre gefaßt, so verliert sehr vieles von den Bedenken gegen die Forderung männlicher Entscheidungsgewalt seine Kraft.

Die Kirche ist der Überzeugung, daß der Träger dieser innerehelichen Autorität der Mann ist. Ihre Überzeugung stützt sich auf mehrere Gründe. Sie ist — um das gleiche

vorweg auch zu sagen — darum auch der Auffassung, daß kein Zerfall und keine Gefährdung der Ehe in diesem Recht des Mannes selbst begründet sein kann; umgekehrt: daß jede Leugnung dieses Rechtes eine solche Gefährdung notwendig einschließt; denn Recht ist schließlich keine subjektive Angelegenheit des menschlichen Bewußtseins („Auffassungssache“), noch eine — wenn es sich um Naturrecht handelt, wie die Kirche hier sagt — positive Setzung staatlicher Autorität oder menschliche Konvention, sondern der Mensch selbst in seiner sozialen Wesenswirklichkeit und objektiven Ordnung; wer sie verkennt, kommt notwendig zu wirklichkeitswidrigem Verhalten; und das zerstört den Menschen. Es ist eine befremdliche Kurzsichtigkeit, die Schuld am Zerfall der heutigen Ehe diesem Entscheidungsrecht an sich zu geben; der Zerfall setzte da ein, wo sich ein individualistisches Mißverständnis dieses Rechtes — die sich allerdings auch in der Formulierung unseres BGB niederschlug — mit der Einführung des Scheidungsrechtes verband. Die dadurch geschaffenen falschen Tatsachen: die Verdunklung des Begriffs der innerehelichen Autorität des Mannes und des Mißbrauchs derselben, und die Mißbrauchsmöglichkeit dieser Verdunklung durch den Mann zum Zweck der Scheidung, haben jene einseitige Belastung der Frau geschaffen, die sehr zu Unrecht der Entscheidungsgewalt selbst zugeschrieben werden. Die Forderung nach der Beseitigung dieser Gewalt liegt im Zug der Logik falscher Tatsachen. Nachdem man die Frau durch die individualistische Formulierung des Entscheidungsrechtes und die Tatsache des Scheidungsrechtes schon dem Mann gegenüber rechtlich benachteiligt hat, will man jetzt die Rechtsgleichheit dadurch wiederherstellen, daß man auch ihn rechtlich benachteiligt. Eine sonderbare Durchführung der Gleichberechtigung! Die Kirche begrüßt hier die grundsätzliche Festigkeit des Entwurfs und widersetzt sich der Anerkennungsforderung des Bundesrats. Allerdings gefährdet im Entwurf § 1354 der letzte Satz wieder alles.

Grund und Grenze der Autorität des Mannes ist das Wohl der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dieses ist der Inbegriff jener Ordnungsverhältnisse, die Mann und Frau in der Ehe in optimaler Weise die Verwirklichung ihrer menschlichen Werte auf Grund ihrer Eigenart und in Freiheit ermöglichen. Ausübung der Autorität des Mannes ist eine Verwirklichung dieses Dienstes. Eben hier ist der letzte Satz der Neufassung von § 1354 unklar.

#### *Die Lehre der Heiligen Schrift*

In der Betonung dieser Rechtsstellung des Mannes weiß sich die Kirche gebunden durch die Lehre der Heiligen Schrift, wie sie vor allem im Neuen Testament (1 Kor. 11; Eph. 5; Kol. 3; 1 Petr. 3) vorgetragen wird und eingegangen ist in die kirchliche Lehrüberlieferung (vgl. den Katechismus des Trienter Konzils, 2. Teil, nn. 31 und 32 über die Pflichten der Eheleute). Wenn auch im Lauf der Jahrhunderte Theologen in Abhängigkeit von zeitgeschichtlich bedingten falschen biologischen, psychologischen und soziologischen Vorstellungen in der naturrechtlichen Begründung, in der näheren Bestimmung der Grenzen und der Frage nach der sittlich geordneten Ausübung dieses Rechtes öfters irrten, so ist die Substanz der Lehre selbst unzweifelhaft von der Tradition ununterbrochen vorgetragene und darum verpflichtende Glaubenslehre. Nach ihr ist die Rechtsstellung des Mannes schon in der

Schöpfungsordnung begründet. Der Schöpfungsbericht weist nicht nur auf die Ebenbürtigkeit der Frau und ihre Gleichwertigkeit in der ehelichen Gemeinschaft — bei aller Unterschiedenheit — hin, sondern auch auf Ordnungsverhältnisse beider (vgl. 1 Kor. 11 und Eph. 5). Der Sündenfall hat diese Rechtsstellung nicht erst geschaffen; er hat ihr nur ein der Gefallenheit des Menschen entsprechend eigentümliches Gepräge gegeben (Gen. 3). Die sakramentale Würde der christlichen Ehe begründet nicht erst die Gehorsamspflicht der Frau, sondern setzt sie im Rahmen des allgemeinen Rechtsverhältnisses von Mann und Frau in der Ehe, das in der christlichen Ehe das heilige Zeichen darstellt, das die sakramentale Gnade enthält, voraus und erfüllt sie mit dem dem Verhältnis Christus — Kirche und Vater — Sohn entsprechenden christlichen Gehalt. Nur in diesem Sinn können die oft mißbrauchten Worte von Pinski richtig verstanden werden, daß man sich hüten muß, aus der Paulusstelle unmittelbare Folgerungen für die bürgerliche Rechtsstellung der Gatten abzuleiten. Es geht nicht darum, die paulinischen Forderungen an die christliche Frau zu staatlichen Rechtsnormen zu machen; aber der in ihnen geforderte Gehorsam hat eine Seite, die auch bürgerlich-rechtlich ebenso faßbar ist wie das Bestehen einer rechtmäßigen Ehe selbst. Die hier von Krüger und Dirks vorgetragenen Auffassungen enthalten theologische Irrtümer, die mit der kirchlichen Lehre vom rechtlichen Wesen der Ehe, vom Verhältnis zwischen Recht und Sakrament, vom Verhältnis zwischen Recht und Liebe in Widerspruch stehen und auf eine pneumatische Anarchie der christlichen, auf eine unpneumatische der nichtchristlichen Ehe hinauslaufen.

Es ist auch eine irriige Auffassung, mit Krauß-Flatten (Caritas 53, 1952, S. 195 ff.; zustimmend W. Dirks; unklar Borgmann in der gleichen Nummer der „Caritas“) anzunehmen, daß, da die Liebespflicht des Mannes rechtlich nicht positiviert werden kann, dies auch nicht mit der Gehorsamspflicht der Frau geschehen kann. Zunächst kann, da es sich vor allem um Feststellungen rechtlicher Verhältnisse, nicht um Setzungen solcher handelt, durchaus auch die Liebespflicht des Mannes — wenn auch in ebenso eingeschränkt paulinischem Sinn wie die Gehorsamspflicht der Frau — berücksichtigt werden. Sie wird es auch im Rechtsbegriff des Mißbrauchs der Entscheidungsgewalt, unter den durchaus auch Formen der Lieblosigkeit in der Ausübung der Autorität fallen können! Dann könnte grundsätzlich mit gleichem Recht die Streichung der elterlichen Gewalt im Recht gefordert werden, da auch sie in der Fortsetzung des paulinischen Textes mit ähnlichen sittlichen Verpflichtungen der Eltern verbunden erscheint — auch der paulinische Gehorsam der Kinder ist mehr als der bloß naturrechtlich geschuldete!

#### *Ersatzlose Streichung der Entscheidungsgewalt aus andern Gründen*

Nicht selten verlassen die Anhänger der Streichung der männlichen Entscheidungsgewalt den Ausgangspunkt der ganzen Diskussion, ob diese nämlich auf Grund des Gleichberechtigungssatzes gefordert werden muß. Sie erklären, gesunde Ehen brauchten eine solche Regelung nicht, in gefährdeten aber wirke sich das Entscheidungsrecht verhängnisvoll aus. Nun kann man sicher sagen, daß die naturrechtliche Forderung des Entscheidungsrechtes des Mannes noch nicht die naturrechtliche Forderung nach seiner Positivierung einschließt. Es gibt Rechts-

ordnungen des Familienrechts, in denen das Entscheidungsrecht nicht positiv enthalten ist. Die Behauptung, das Kirchenrecht oder das kirchliche Gesetzbuch gehörten dazu, ist irrig. Die Nichtpositivierung ist so lange unbedenklich, als die Orientierung einer Rechtsordnung am ungeschriebenen Recht die Anerkennung dieses Rechtes nicht ausschließt. Bei uns würde die Streichung das Gegenteil bedeuten. Ein echtes natürliches Recht des Mannes würde, wenn auch nicht vielleicht geleugnet, doch ungeschützt bleiben. Das kann praktische Folgen haben. Eine objektiv durch eine Frau verschuldete Ehezerüttung kann, wenn der Grund der Zerüttung ihr Ungehorsam ist, als verschuldet nicht mehr festgestellt werden. Daraus können dem Mann erhebliche Rechtsbenachteiligungen entstehen. Der Fall ist heute keine bloße Fiktion! Zugleich würde die Streichung heute eine falsche Vorstellung von dem Sinn der Gleichberechtigung erwecken. Das könnte sich auch auf andern Rechtsgebieten schädlich auswirken; denn falsche Prinzipien der Interpretation des Gleichberechtigungssatzes können sich auch auf seine Durchführung in andern Bereichen verhängnisvoll auswirken. — Schließlich präjudiziert die Streichung hier die Regelung der innerfamiliären Entscheidungsgewalt des Vaters, deren Streichung viel gefährlicher ist als die inner-eheliche des Mannes.

#### *Die Soziallehre der Kirche*

Abgesehen von der Glaubenswidrigkeit ist die Leugnung der innerehelichen Entscheidungsgewalt des Vaters auch gegen die in den päpstlichen Schreiben und Ansprachen vorgetragene naturrechtliche Lehre über die Ehe. Vor allem in „Casti connubii“ sind die entsprechenden Wahrheiten so klar enthalten, daß man kaum versteht, warum sie in der innerkatholischen Diskussion nicht genügend berücksichtigt werden. Es handelt sich um verbindliche Äußerungen des kirchlichen Lehramtes. Sie enthalten zugleich Winke, die die Gesetzgebung bis heute nicht hinreichend beachtet hat, z. B. die naturrechtlich bestehende Möglichkeit der Frau, im Falle des Mißbrauchs der Autorität durch den Mann an seiner Stelle die verantwortliche Entscheidung zu treffen. Man fragt dann allerdings oft: Und wer soll entscheiden, ob Mißbrauch vorliegt oder nicht? — vergißt aber, daß man so unversehens wieder einen andern Sinn des Wortes „Entscheidung“ unterstellt hat als den in der Frage der Autorität des Mannes gemeinten.

Wenn die kirchliche Soziallehre auch die naturrechtliche Begründung der Entscheidungsgewalt des Mannes behauptet, so führt sie doch diese Begründung selbst nicht weiter aus. An sich ändert das nichts an ihrer Verbindlichkeit. Aber gewisse Andeutungen werden gegeben. Ist einmal klar, daß die Ehe eine Rechtsgemeinschaft ist, dann ist einleuchtend, daß sie zu ihrem Bestand — und der ist ja unauflöslich, von Natur aus — eine innere rechtliche Autorität zur Lösung von Willenskonflikten braucht. Der Träger dieser Autorität kann nicht — anders als beim Staat — in einer freien Vereinbarung der Glieder dieser Gemeinschaft bestimmt werden; freie Vereinbarungen sind wieder lösbar und dann fehlte die Autorität. Träger können nicht Mann und Frau zugleich sein, weder in der Weise, daß sie restlos gleichgestellt sind — dann wird die Entscheidung unmöglich — noch in der Weise, daß bestimmte Fragen von vornherein dem Mann, andere der Frau zugeordnet sind — es gibt (wenigstens auch!) Fragen, die beide gleicherweise angehen! Die Autorität der

Frau für alle Fragen wird kaum ernsthaft behauptet. Bleibt eigentlich nur der Mann.

Der tiefere Grund bei der notwendigen Zuweisung der Autorität an einen von beiden ist die Tatsache, daß das Treffen positiver Rechtsentscheidungen dem Manne gemäß ist. Es handelt sich in der Integration der Rechtsordnung der Ehe um die Gestaltung des äußern Rahmens des ehelichen Zusammenlebens; die äußere Gestaltung aber eines Sozialgebildes entspricht mehr der Aufgabe des Mannes, während es der Frau mehr gemäß ist, den gleichen Rahmen von einer inneren Mitte her zu beseelen. Beide Funktionen ergänzen einander. So wie der Mann nicht in gleicher Weise wie die Frau zur Erfüllung dieser ihr gemäßen Aufgabe imstande ist, Herz der Gemeinschaft zu sein, so nicht die Frau, ihr Haupt zu sein. Die Gleichstellung der Frau mit dem Mann nimmt der Gemeinschaft das Herz und gibt ihr dafür ein zweites Haupt. Beides ist naturwidrig. Die Ehe ist wesentlich auf dem Unterschied der Geschlechter aufgebaut, den sie zur Einheit und Ganzheit bindet, als auf der Gleichheit beider. Die Überbetonung der Gleichheit geht auf Kosten der Ergänzungsfähigkeit beider aus ihrem Unterschied heraus. In der Tatsache der herabgeminderten Ergänzungsfähigkeit der Geschlechter liegt vielleicht der wichtigste Grund des Zerfalls unserer Ehen heute. Ihre Entwicklung in Richtung auf Gleichheit — statt auf unterschiedliches Eigensein — ist eine viel größere Gefährdung der Ehe heute als die Verletzungen echter Gleichheit aus einer Überbetonung unterschiedlicher Rechtsstellungen. Man sollte die so oft bemühten Psychotherapeuten auch zu diesem Thema einmal hören. Die frigide Frau ist nicht wesentlich seltener als der tyrannische Mann.

#### *Die elterliche Gewalt*

Die Durchführung einer restlosen Gleichstellung der materiellen Rechte von Mann und Frau in der elterlichen Gewalt führt im Fall von Willensverschiedenheiten zu einer für das Kind untragbaren Situation. Seine Stellung muß rechtlich klar sein. Wer hier wegen der aus der „Gleichberechtigung“ unvermeidlich folgenden Gefährdung des Kindes im Konfliktfall der Eltern eine staatliche Stelle einschaltet, verstößt gegen die Soziallehre der Kirche, daß die Familie als Rechtsgemeinschaft seinhaft dem Staate vorausgeht. Die logische Konsequenz solcher Einschaltung ist die Verstaatlichung der Familie. Daran ändern alle Versicherungen von der Zuverlässigkeit und Diskretion der Vormundschaftsgerichte nichts. Es handelt sich nicht um die Ausübung dieses Rechtes, sondern um sein Bestehen. Es ist fast unfassbar, wie gedankenlos hier sonst ernstzunehmende Geister argumentieren, die Notwendigkeit der Feststellung oder Sicherung gegen das Vorkommen von Mißbräuchen mache doch auch den Staat notwendig. Rechtsschutz ist Staatsaufgabe. Sie setzt auch das Recht auf Rechtsfeststellungen voraus. Wer aber nicht den fundamentalen Unterschied zwischen dem subsidiären Recht dieser Art und der Behauptung staatlichen Rechtes einfach infolge wesentlichen Wegfalls bisher der Familie zugesprochenen Eigenrechtes sieht, dem fehlt der Blick für elementare Rechtsgrundfragen. Die Kirche wird diesen Punkt ebenso ernst nehmen wie das Elternrecht; es ist ja die Frage des Elternrechtes selbst, um die es hier geht. Befremdlich ist, wieso in aller Welt der Gehorsam der Frau gegenüber einer innerlich sinnvollen, wenn auch vielleicht von ihrem eigenen Willen abweichenden Ent-

scheidung des Mannes weniger mit ihrer Würde vereinbar sein soll als der in diesem Fall dem Staat gegenüber zu leistende. Ist der weniger der Gefahr des Mißbrauchs ausgesetzt? Ist die Frau im Fall dieses Mißbrauchs günstiger gestellt als bei ihrem Mann? Wo bleibt hier die gesunde Vernunft?

Implizit behaupten hier manche ein Recht des Kindes auf die bestmögliche Sorge. Die Konsequenzen dieses Prinzips für das Elternrecht überhaupt liegen auf der Hand. Die Notwendigkeit der innerfamiliären Entscheidungsgewalt des Mannes und Vaters — auch die Frage der Durchsetzbarkeit der Entscheidungen spricht hier für ihn! — ist zugleich ein neuer Beweis für die innereheliche Entscheidungsgewalt; denn da die Ehe Familie im Keim ist, sind auch die rechtlichen Beziehungen von Mann und Frau bereits ihren Beziehungen als Vater und Mutter gegenüber den Kindern entsprechend. Dieser Zusammenhang würde gelöst, wenn den Wünschen des Justizministeriums und des Bundesrates — nicht des Regierungsentwurfs — entsprechend grundsätzlich beide Bereiche verschieden geregelt würden. In diesem Sinn gefährdet die ersatzlose Streichung der innerehelichen Entscheidungsgewalt mit der Ehe unmittelbar auch die Familie. Vernünftig und der Tradition kirchlicher Rechtsvorstellungen entsprechend ist darum der Vorschlag von Bosch, gemeinsame Ordnungssätze für Ehe und Familie herauszustellen.

#### *Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung*

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es sich — entgegen immer wieder vorgebrachten Irrtümern — in der Frage der religiösen Erziehung nicht nur um ein echtes Entscheidungsrecht handelt; es geht ja hier um eine Wahrheitsfrage. Da aber aus praktischen Gründen der Gesetzgeber beide Fragen ähnlich behandelt hat, entsteht die Frage, die die Kirche geklärt sehen möchte, wie sich der Gesetzgeber die Lösung hier in Zukunft denkt. Der Entwurf enthält keine Andeutung darüber.

#### *Die Unterhaltspflicht*

So wie im Fall der Entscheidungsgewalt ist auch im Fall der Unterhaltspflicht die Lage von Mann und Frau in Ehe und Familie nicht gleich. Gewiß sind beide verpflichtet, zum Unterhalt der Familie beizutragen. Die Hauptverantwortung aber trifft den Mann, da die Frau hier infolge der ihr eigentümlichen und nur von ihr zu leistenden innerhäuslichen Aufgabe nicht im gleichen Umfang wie er belastet werden darf. Die Tatsache, daß es vielfach heute anders ist, spricht nicht für die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Änderung unseres Rechtes, sondern für die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Änderung unsers Wirtschaftssystems, dessen unsozialer Charakter nicht zuletzt in seiner Unangepasstheit an die Bedürfnisse gesunden Ehe- und Familienlebens besteht. Auch hier muß man sich hüten, der Logik falscher Tatsachen zu verfallen; in der Bekämpfung von Symptomen einer Krankheit diese selbst zu verewigen. Das Opfer dieser Entwicklung ist die Frau und das Kind. Der Entwurf zeigt das hinreichend deutlich. Die Gleichstellung von Mann und Frau in der innerehelichen und innerfamiliären Unterhaltspflicht — bis in die Regelung der Unterhaltsrechte im Fall der unschuldig geschiedenen Frau — erscheint untragbar. Die Individualisierung der Unterhaltspflicht gefährdet zugleich den in der christlichen Soziallehre immer

wieder vorgetragenen Gedanken des Familienlohnes. Es ist befremdlich, daß die Stellungnahme des DGB zum Entwurf das nicht sieht und die unsozial individualistische Kritik liberalistischer und sozialistischer Kreise bedenkenlos mitmacht.

#### *Innerhäusliche und außerhäusliche Tätigkeit der Frau*

Die Kirche weiß, daß es außerhäusliche Betätigungsformen der verheirateten Frau und Mutter gibt, die mit ihrer Aufgabe in Ehe und Familie vereinbar sind. Sie hat nicht vor, diese in Frage zu stellen. Sie ist allerdings der Meinung, daß die Frage von vielen — Männern und Frauen — heute falsch entschieden wird, wo diese Vereinbarkeit gegeben ist. Viele von ihnen merken erst, wenn es zu spät ist — in der Entfremdung des Gatten oder Erziehungsmängeln der Kinder —, was sie in bester Absicht angerichtet haben. Aber der Grundsatz selbst könnte im Entwurf klarer herausgestellt werden, daß die Aufgabe, die die Frau in ihrer Ehe und Familie übernommen hat, ihre innere Gestaltung und Fruchtbarmachung in alle Bereiche des Lebens hinein, vor frei übernommenen und frei aufgebaren andern Aufgaben den Vorrang hat.

#### *Das Ehegüterrecht*

Jurisdiktionsverhältnisse sind keine Eigentumsverhältnisse. Darum besagen die rechtlichen Ordnungen von Mann und Frau in den persönlichen Rechtsfolgen der Ehe noch nichts über die familiengerechte Ordnung ihrer Eigentumsverhältnisse. Dennoch folgt aus der sozialen Funktion des Eigentums, daß diese Ordnung nicht individualistisch sein darf. Dieser Gefahr entgeht die vorge-schlagene Neuregelung nach kirchlicher Auffassung nicht. Ist wirklich zu Lebzeiten der Gatten die restlose Gütertrennung heute das familiengerechteste System? Liegt nicht auch hier wieder ein Fall der Logik falscher Tatsachen vor? Muß nicht wenigstens das Eigentum, das die eheliche Lebensgemeinschaft und Familie trägt, stärker im Sinne des Familienwohls gebunden sein als es im Entwurf geschieht, z. B. die Verfügung über Hausrat? Ist es sinnvoll, den moralischen Anspruch, den ein Gatte auf den Zugewinn des andern aus seiner innerehelichen Erwerbstätigkeit hat, rechtlich erst dann wirksam werden zu lassen, wenn die Ehe aufhört? Ist nicht auch hier zu sehr von

der Scheidungsmöglichkeit her gedacht? Die Frage, ob nicht der gesetzliche Güterstand mehr im Sinne einer gewissen gemeinschaftlich auszuübenden Verfügungsgewalt — trotz aller Angst vor der Gefährdung der Gleichberechtigung! — und der Errungenschaftsgemeinschaft entwickelt werden sollte, bleibt ernstlich zu erwägen.

#### *Noch einmal: Der Gesetzgeber lasse sich Zeit und prüfe!*

Die Kirche sieht aus wohlerwogenen Gründen davon ab, selbst Gesetzesartikel zu formulieren. Das kann nicht ihre Aufgabe sein. Sie beschränkt sich darauf, den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen die Gesetze bleiben sollten. Für die genaue Formulierung selbst sind Momente im Spiel, für die die Kirche sich unzuständig weiß. Aber die Fülle der aufgeworfenen Fragen ist so groß, daß ernste Prüfung aller Fragen Pflicht ist. Noch weniger als im Wirtschaftsleben des Volkes lassen sich in seinem Ehe- und Familienrecht Experimente machen. Die Normen dieses Rechtes sind eine nicht immer als solche sichtbare, aber doch umfassend wirksame gesellschaftliche Macht. Es ist naiv, diese Macht bloß in der Auswirkung auf gefährdete Ehen zu sehen. Wer die Geschichte der soziologischen Auswirkungen familienrechtlicher Bestimmungen studiert, begegnet ihr auf Schritt und Tritt. So wie das Knochengestüt den Körper trägt, auch wenn es beim gesunden Menschen als solches nicht sichtbar ist — erst beim Kranken geschieht das — so trägt das rechtliche Gerüst den Organismus des Familienlebens. Erst in den kranken Familien wird es sichtbar. Wollte aber der Gesunde es deshalb verleugnen oder vernachlässigen, so würde er krank. Es geht auch nicht nur um die christliche Ehe und Familie, sondern um Ehe und Familie überhaupt.

Daher der Ernst der Diskussion. Was die Kirche ihr wünschte — und auch das spräche für die Beseitigung des Termindrucks! —, wäre eine Mäßigung der Leidenschaft, mit der sie geführt wird. Der Ton vieler Ausführungen verrät irrationale Tiefen, die der Sachlichkeit wenig dienen. Der gute Wille der Beteiligten mag allseits vorhanden sein — er allein reicht nicht aus. Die Kirche schöpft ihre Stellungnahme auch aus Kräften, die jenseits der menschlichen Ratio liegen. Die Völker aber, die auf sie hören, werden vor vieler Unvernunft, die den Schein von Vernunft hat, bewahrt.

---

## Aus der Ökumenischen Bewegung

### Das Dilemma der Christen

#### „Katholische Kirche — Reformation“

Nicht alle Konvertiten haben eine glückliche Hand, wenn sie die friedliche Lösung des katholisch-protestantischen Gegensatzes betreiben. Unter den wenigen Büchern, die nach dem Kriege zu diesem brennenden Problem erschienen sind und fühlbare Fortschritte im gegenseitigen Verstehen gebracht haben, ragt nach der Schrift von Ludwig Lambinet „Das Wesen des katholisch-protestantischen Gegensatzes“ (1946) das Werk von Dr. W. H. van de Pol hervor, das 1948 in Holland erschien und nun in einer englischen Übersetzung, zugleich in neuer Bearbei-

tung, vorliegt. Es hat den Titel: „The Christian Dilemma, Catholic Church-Reformation“ (übers. von G. van Hall. I. M. Dent & Sons. London 1952, 299 S.). Der Verfasser, früher einer der Pioniere der ökumenischen Bewegung in seinem Vaterland, ist seit einigen Jahren Professor für „Phänomenologie des Protestantismus“ an der Katholischen Universität Nymwegen. Nach seiner Konversion, die er als eine „Erfüllung“ seiner religiösen Vergangenheit bezeichnet, hat er sich erst recht dem Studium der ökumenischen Bewegung gewidmet, deren Geschichte in diesem Buche ein eigenes Kapitel behandelt. Er hat dabei vor allem den reformierten und anglikanischen Bereich im Blick, den er besonders gut kennt. Er möchte den Seins-